

Einkaufsbedingungen der POSSEHL SPEZIALBAU GMBH - (Stand 08/2016)

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für die POSSEHL SPEZIALBAU GMBH.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages sowie aller künftigen Verträge mit dem Lieferanten. Die Bedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von POSSEHL gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferant zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, POSSEHL hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, welches seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis von POSSEHL mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Auch die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung bedeutet kein Einverständnis mit abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn POSSEHL durch vertretungsberechtigte Personen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

2. Angebot

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für POSSEHL.
- 2.2 Der Anbieter hat sich im Angebot an die Anfrage zu halten und wird im Fall von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen. Hat der Anbieter gegenüber der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese POSSEHL zusätzlich anbieten.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen und eventuelle Änderungen erfolgen schriftlich.
- 3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Ungeeignetheit der von POSSEHL gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und POSSEHL unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.3 Jede Bestellung, bzw. Änderung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

4. Lieferung, Verzug, Vertragsstrafe, Annahmeverzug

- 4.1 Der Lieferant hat den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin einzuhalten, Termine und Fristen sind stets verbindlich. Für die Einhaltung des Termins ist die Übergabe der mangelfreien Ware an POSSEHL zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an den in der Bestellung genannten Ort (Bestimmungsort) maßgebend.
- 4.2 Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von POSSEHL. Die vorbehaltlose Annahme einer Teillieferung oder Teilleistung stellt keinen Verzicht auf evt. Rechte dar.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und auf seine Kosten. Eine Transportversicherung wird ausschließlich vom Lieferanten auf seine Kosten abgeschlossen. Der Lieferant wird auf Verlangen von POSSEHL alle anfallenden Verpackungen abholen, bzw. abholen lassen. Unterbleibt dies trotz Aufforderung mit Fristsetzung, kann POSSEHL entstehende Kosten ersetzt verlangen und gegenüber Forderungen des Lieferanten aufrechnen.
- 4.4 Im Übrigen erfolgt die Lieferung für POSSEHL kostenfrei, die Ware wird durch den Lieferanten abgeladen.

- 4.5 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 EG-Verordnung 1907/2006/EG (sog. „REACH-VO“) bei gefährlichen Produkten sowie bei nicht eingestuft gefährlichen Produkten, die gefährliche Inhaltsstoffe in einer Konzentration über 1 % enthalten, ist POSSEHL auszuhändigen.
- 4.6 Auf Verlangen von POSSEHL ist der Lieferant verpflichtet, der Sendung unentgeltlich die gewünschten Dokumente, ein Ursprungszeugnis, eine Hersteller- und/oder eine Präferenzbescheinigung beizufügen.
- 4.7 Im Fall des Lieferverzuges stehen POSSEHL die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Zusätzlich ist POSSEHL im Falle des Verzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises der in Verzug geratenen Lieferung, bzw. Leistung pro Kalendertag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes (netto) zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann von POSSEHL noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehaltes bedarf.
- 4.8 Für den Eintritt Annahmeverzuges von POSSEHL gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss POSSEHL seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von POSSEHL (z.B. Stellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät POSSEHL in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn POSSEHL zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Rechnungen / Zahlungen / Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Rechnungen sind einfach, mit dem Lieferdatum versehen, an POSSEHL einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug im unternehmerischen Verkehr zu stellen sind, entsprechen. Der Rechnung sind Leistungsnachweise (Lieferscheine) usw. beizufügen.
- 5.2 Zahlungen erfolgen nach vollständiger Lieferung / Leistung und, falls vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, nach Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 5.3 Zahlungsfristen laufen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung, die den oben genannten Anforderungen entspricht wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen Bedingungen von Ziff. 5.2 vorliegen. Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist ausschließlich der Eingang der Originalrechnung, in Papierform, maßgebend, Zusendungen von Rechnungen per Telefax sind unbeachtlich und lösen keine Zahlungsfristen aus. Rechnungen per Mail sind, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von POSSEHL, ausschließlich auf die von POSSEHL angegebene Mail-Adresse zulässig. Fälligkeitszinsen werden von POSSEHL nicht geschuldet. Bei einem evtl. Verzug von POSSEHL beträgt der Verzugszinssatz 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. POSSEHL ist berechtigt, einen geringeren Verzugschaden des Lieferanten nachzuweisen.
- 5.4 Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte von POSSEHL wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung, bzw. Leistung, Prüfungsrechte sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen POSSEHL im gesetzlichen Umfang zu.

6. Qualität

- 6.1 Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand, bzw. die Leistung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den aktuellen Vorschriften von Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Lieferant vorher die schriftliche Zustimmung von POSSEHL einzuholen.
- 6.2 POSSEHL richtet sich am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. POSSEHL erwartet von seinen Auftragnehmern und Lieferanten gleichermaßen die Beachtung dieser Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. POSSEHL fordert seine Lieferanten auf, Sub- und Nachunternehmer ebenfalls zur Einhaltung dieser Standards anzuhalten.

7. Mangelhafte Lieferung/Leistung, Mängelrüge,

- 7.1 POSSEHL wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, beträgt aber für erkennbare Mängel mindestens 5 Arbeitstage (Montag - Freitag) ab Lieferung und Übergabe an POSSEHL und für verdeckte Mängel mindestens 5 Arbeitstage nach Entdeckung des Mangels.

- 7.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf POSSEHL die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten, unter Berücksichtigung von Ziff. 6.1, jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von POSSEHL, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen POSSEHL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn POSSEHL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4 POSSEHL ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei POSSEHL. Für die Nacherfüllung wird die Ware dem Lieferanten nach Wahl von POSSEHL am Bestimmungsort oder dem Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindetet, zur Verfügung gestellt. Eine Nacherfüllung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von POSSEHL bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet POSSEHL jedoch nur, wenn POSSEHL erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

8. Verjährung

- 8.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen POSSEHL geltend machen kann.
- 8.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit POSSEHL wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

9. Produzentenhaftung

- 9.1 Der Lieferant stellt POSSEHL von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie auf Grund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von POSSEHL durchgeführten Rückrufaktion wegen eines Produktfehlers aus der Lieferung des Lieferanten ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird POSSEHL den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Versicherung für Schadensersatzansprüche aus einer Pflichtverletzung, insbesondere mangelhafter Lieferung oder Leistung, sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EURO 5.000.000,00 pro Schadensfall (Personen- und Sachschaden) zu unterhalten. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Versicherungssumme begrenzt. Abschluss, Inhalt und Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes sind auf Anfordern nachzuweisen. Der Lieferant tritt Ansprüche aus diesen Versicherungen, soweit sie aus einem Vertragsverhältnis mit POSSEHL stammen, bereits jetzt an POSSEHL ab; POSSEHL nimmt diese Abtretung an. Soweit eine Abtretung unzulässig ist, ermächtigt der Lieferant POSSEHL unwiderruflich Ansprüche aus den Versicherungsverhältnissen gegenüber dem Versicherer im eigenen Namen oder im Namen des Lieferanten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

10. Lieferantenregress

- 10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen POSSEHL neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. POSSEHL ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die dem Abnehmer im Einzelfall geschuldet wird. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) für POSSEHL wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 10.2 Bevor POSSEHL einen von Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird POSSEHL den Lieferant benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von POSSEHL tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch POSSEHL oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Eigentumsvorbehalte

- 11.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten in der üblichen Form erkennt POSSEHL mit der Maßgabe an, dass das Eigentum an der Ware mit Bezahlung derselben auf POSSEHL übergeht.
- 11.2 POSSEHL ist nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

12. Zurückbehaltungsrecht

Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es sich aus dem konkreten Vertrag herleitet, auf Grund dessen die Zurückbehaltung der Lieferung oder Leistung geschuldet wird. Im Übrigen ist der Lieferant nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

13. Patent- und andere Schutzrechtsverletzungen

- 13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung von Liefergegenständen Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, nicht verletzt werden.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, POSSEHL von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen POSSEHL wegen der in Z. 10.1 genannten Verletzung der entsprechenden Schutzrechte erheben und POSSEHL alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass er die entsprechende Schutzrechtsverletzung wieder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

14. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte

- 14.1 Alle von POSSEHL übergebenen Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Richtlinien, Analysemethoden oder Rezepturen sowie sonstige Unterlagen verbleiben im Eigentum von POSSEHL. Auf Verlangen sind sie POSSEHL samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Informationen und Unterlagen dürfen ohne das vorherige Einverständnis von POSSEHL nicht an Dritte ausgehändigt werden oder zur Ausführung anderer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle darin enthaltenen Informationen und Unterlagen strikt geheim zu halten und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit diese nicht bereits allgemein bekannt sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages oder der Beendigung der Zusammenarbeit und zwar für fünf Jahre nach dem Datum der letzten Lieferung. Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass betroffene Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. POSSEHL behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und Informationen vor.
- 14.2 Die Anfrage, bzw. Bestellung darf Dritten nicht bekannt gegeben oder zu Werbezwecken benutzt werden. Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von POSSEHL gestattet, auf eine mit POSSEHL bestehende Geschäftsverbindung in Informations- oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

15. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Für die Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung der Kollisionsregeln des EGBGB und des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 („CISG“) wird ausgeschlossen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.
- 15.3 Gerichtsstand ist nach Wahl von POSSEHL entweder das für den Sitz von POSSEHL sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

- ENDE -